

Sitzung	VR	VS
	nicht- öffentlich	öffentlich
am:	16.10.2020	04.12.2020
Vorlage-Nr.:	205/2020	205.1/2020

Dußlingen, den 20.11.2020

**Betr.: Änderung der Zweckverbandssatzung**

**Beschlussantrag:**

Die Änderung der Zweckverbandssatzung wird gemäß der Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen nach Anlage 1 beschlossen.

**Begründung:**

In seiner Sitzung am 16.10.2020 empfahl der Verwaltungsrat einstimmig den Beschlussantrag der Verbandsversammlung mit der Maßgabe, dass es in § 15 Abs. 4, Satz 1 der Anlage 1 statt „zu jedermanns Einsicht“ „allgemein zugänglich“ heißen muss. In den Anlagen 1, 2 und 3 dieser Vorlage, ist dieser Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsrates entsprechend berücksichtigt.

Zuletzt wurde die Zweckverbandssatzung am 14.07.2006 durch die Verbandsversammlung geändert.

Infolge der Corona-Pandemie besteht nun dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen von Verwaltungsrat und Verbandsversammlung. Mit den Änderungen in § 4 und § 6 der Zweckverbandssatzung wird § 15 Abs. 2 a GKZ i.V.m. der Gesetzesänderung nach § 37 a GemO umgesetzt und die Möglichkeit geschaffen, die Verbandsversammlung oder die Sitzungen des Verwaltungsrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen. Damit ist es möglich, einfache Beschlüsse im elektronischen Verfahren zu fassen und Sitzungen somit ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen. Bei Beschlüssen nicht einfacher Art ist ein solches Verfahren nur zulässig, wenn die Sitzung „aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.“ Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bis 31.12.2020 kann die Gesetzesänderung noch ohne Anpassung der Satzung in Anspruch genommen werden.

Nach Äußerungen aus der Mitte der Gremien, können nun auch die nachfolgenden Änderungen vorgenommen werden. Mit der Änderung von § 5 Nummer 8 und § 8 Abs. 2 werden die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und der Geschäftsführung für die Ernennung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten aktualisiert, ebenso die Wertgrenze der Zuständigkeit der Geschäftsführung.

Entfallen werden künftig die § 8 Abs. 6 und § 9. Damit erfolgt eine Anpassung an die Praxis, wonach seit dem Eintritt des vormaligen Geschäftsführers Thomas Meyer-Knufinke in den Ruhestand und einer Personalreduzierung die Geschäftsführung nicht mehr in Personalunion auch die Leitung des Abfallwirtschaftsbetriebes für den Landkreis Tübingen inne hat. Gleiches gilt für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten etc. für den Abfallwirtschaftsbetrieb nach dessen Wegzug aus dem Entsorgungszentrum Dußlingen im Laufe des Jahres 2006.

Mit der Änderung von § 15 kann eine Öffentliche Bekanntmachung künftig auch durch Bereitstellung über das Internet erfolgen.

Die Änderungen der Satzung sind in der Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (Anlage 1), der synoptischen Gegenüberstellung - aktuelle Fassung / neue Fassung – (Anlage 2) und der vollständigen Satzung incl. der Änderungen (Anlage 3) dargestellt.